



## Gemeinsame Erklärung

1. Die in der Gemeinsamen Erklärung der UNI enthaltenen Prinzipien gelten auf allen Ebenen der Organisation. Obwohl in Abschnitt 3 ganz speziell die Regionalstrukturen behandelt werden, sollen die Regionen möglichst die gleichen Ideale widerspiegeln wie diejenigen, die den Strukturen und Verfahren der Internationale Gestalt verleihen.
2. Zum Beispiel: genauso wie der Weltvorstand und das Präsidium die Mitwirkung von Vertretern/Vertreterinnen aus allen vier Gründungsorganisationen sicherstellen sollen, so muss dieses Prinzip auch auf regionaler Ebene Anwendung finden. Insbesondere für die Übergangsjahre ist dieser Grundsatz wichtig, damit alle vier Partner am Gestaltungsprozess der neuen Internationale mit ihrer eigenen Identität beteiligt sind. Der Regionalvorstand wird sicherstellen, dass in den ersten Jahren der UNI-Europa jede der vier Gründungsorganisationen mindestens eine/n Vertreter/in im UNI-Europa-Präsidium hat. Eine Änderung dieses Prinzips ist nur nach einem vollständigen Konsultationsverfahren möglich, um sicherzustellen, dass alle Beteiligten einverstanden sind.
3. In Übereinstimmung mit den in Abschnitt 8 der Gemeinsamen Erklärung zur UNI eingegangenen Verpflichtungen werden Beziehungen zu bzw. Vertretung in Regionalorganisationen, wie denjenigen der IBFG-Strukturen, im EGB und in anderen entsprechenden Gremien weiterhin aufrechterhalten.
4. UNI-Europa wird ein anerkannter Gewerkschaftsverband des EGB sein. Die Arbeitnehmer der Branchen Post und Telekommunikation sowie der graphischen Industrie werden weiterhin im EGB vertreten sein. Der MEI-Sektor der UNI-Europa wird weiterhin zur Europäischen Unterhaltungsallianz gehören.
5. Die Sektoren der UNI-Europa sind verantwortlich für die sie betreffenden Vorkehrungen bezüglich des sektoriellen Sozialdialogs.
6. Die Mitgliedschaft in der UNI steht all denjenigen dem EGB angeschlossenen Organisationen offen, die in den Zuständigkeitsbereich der UNI fallen. Auch sind Gewerkschaften, die nicht dem EGB angehören, jedoch in den Zuständigkeitsbereich der UNI fallen, berechtigt, der UNI ein Aufnahmegesuch zu unterbreiten. Eine Gewerkschaft

kann nicht Mitglied von UNI-Europa sein, wenn sie nicht gleichzeitig auch der UNI angeschlossen ist.

7. Bei der Festlegung der Zusammensetzung des Regionalvorstandes sind reservierte Sitze für die Gründungsorganisationen wie folgt vorgesehen:

Frühere Euro-MEI            3 Sitze.  
Frühere EGF                 7 Sitze.

Die Sitze für Vertreter/Vertreterinnen der früheren europäischen Regionalorganisationen der KI und FIET werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 9.3, 9.4 und 9.5 der UNI-Europa-Satzung festgelegt:

Gebiet	Total	Total	KI		FIET	
	FIET + KI	Sitze	Mitglieder	Sitze	Mitglieder	Sitze
Gebiet I Vereinigtes Königreich und Irland	957'280	6	325'674	2	631'606	4
Gebiet II Nordische Länder	1'267'898	7	189'095	2	1'078'803	5
Gebiet III Süd-Europa	1'004'958	6	199'936	2	805'022	4
Gebiet IV Benelux, Frankreich, Monaco	932'559	6	138'213	2	794'346	4
Gebiet V Deutschland, Österreich und die Schweiz	2'037'564	10	551'964	4	1'485'600	6
Gebiet VI Mittel- und Südost-Europa und das Baltikum	543'152	3	258'949	1	284'203	2
Gebiet VII Ost-Europa	68'500	1	30'000		38'500	1
Gebiet VIII Nahe und Mittlerer Osten	105'600	1	10'000		95'600	1
<b>Total</b>	<b>6'917'511</b>	<b>40</b>	<b>1'703'831</b>	<b>13</b>	<b>5'213'680</b>	<b>27</b>